

# ZH\_HANDELSGERICHT HG130064 vom 13. Mai 2014

Zh Handelsgericht, 2014-05-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_handelsgericht\\_HG130064](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG130064)

FR: ZH\_HANDELSGERICHT HG130064 du 13 mai 2014

IT: ZH\_HANDELSGERICHT HG130064 del 13 maggio 2014

## Erwägungen

### E. 1

November 2008 neu zu laufen beginnt." Der Kläger stimmte der Fristverlängerung bis zum 30. November 2008 durch Ge- zeichnen des Schreibens vom 27. Oktober 2008 zu (act. 4/7; act. 1 Rz 9). Mit E-Mail vom 1. Dezember 2008 machte der Kläger D.\_\_\_\_\_ von der Beklagten auf den abgelaufenen Termin gemäss Fristverlängerung vom 27. Oktober 2008 aufmerksam (act. 1 Rz 10; act. 4/8): "Der im gegenseitigen Einverständnis verlängerte Termin per 30. November 2008 ist gestern abgelaufen. Bis heute habe ich von Eurer Seite keine Reaktion erhalten und schliesse daraus, dass B.\_\_\_\_\_ vermutlich nicht an einem Kauf interessiert ist. Ohne anders lautenden Bescheid von Eurer Seite, werde ich, wie im Aktionär-Bindungsvertrag vorgesehen, meine Anteile möglichen, potentiellen Interessenten anbieten. Sollte es sich um ein Versehen handeln, dann gib mir doch bitte Bescheid." Am 2. bzw. 3. Dezember 2008 (Datum nicht bekannt) nahm F.\_\_\_\_\_ von der B.\_\_\_\_\_ Holding AG (resp. B.\_\_\_\_\_ Holding Ltd.), der Muttergesellschaft der Be- klagten, telefonisch mit dem Kläger Kontakt auf, um auf das Schreiben des Klä- gers vom 1. Dezember 2008 zu reagieren. Auf den Inhalt dieses Gesprächs wird noch einzugehen sein. Mit Schreiben vom 5. Dezember 2008 an den Kläger führten F.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ von der B.\_\_\_\_\_ Holding Ltd. folgendes aus (act. 4/9): "Ausübung des Kaufrechts an Aktien der C.\_\_\_\_\_ AG

- 8 - Sehr geehrter Herr A.\_\_\_\_\_ Wie mit Herrn F.\_\_\_\_\_ am Telefon besprochen, beabsichtigt B.\_\_\_\_\_ AG, das Kaufrecht an den von Ihnen gehaltenen 18.1% des Aktienkapitals der C.\_\_\_\_\_ AG auszuüben. Die Konditi- onen des Kaufs richten sich nach der Aktionärsbindungs-Vereinbarung vom 24. Juni 2008. Wie ebenfalls besprochen schlagen wir vor, den Kauf nach Vorliegen des definitiven Jahresab- schluss 2008 durchzuführen, was gegen Ende Januar 2009 der Fall sein wird. Wenn Sie mit diesem Vorgehen einverstanden sind, retournieren Sie uns bitte ein von Ihnen unterzeichnetes Exemplar dieses Schreibens." Der Kläger beantwortete das Schreiben mit E-Mail vom 9. Dezember 2008 an F.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ (act. 4/10) wie folgt: "Ihr Schreiben vom 5. Dezember 2008 wurde mir übermittelt. Darin teilen Sie mir mit, dass Sie meine Restanteile von 18.1% von C.\_\_\_\_\_ AG übernehmen wollen. Besten Dank für die prompte Antwort. Ich bin mit der beschriebenen Regelung einverstanden. Der Vollzug müsste jedoch bis spätes- tens 23. Januar 2009 erfolgen, da ich anschliessend für eine längere Zeit in den USA bin. Jahresabschluss 2008: Die vielen Strategie- und Richtungswechsel, insbesondere den Direktverkauf von H.\_\_\_\_\_ be- treffend, werden sich negativ im Ergebnis von C.\_\_\_\_\_ niederschlagen. Die Massnahmen, die von Ihnen zweifellos im Sinne der Gesamtunternehmung getroffen wurden, werden bei C.\_\_\_\_\_ eine erhebliche Umsatz- und Ertragseinbusse, sowie erhöhte Kosten verursachen. Das habe ich nicht zu vertreten und kann dafür auch nicht verantwortlich gemacht werden. Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis." F.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ von der B.\_\_\_\_\_ Holding Ltd. machten den Kläger mit

Schreiben vom 2. Februar 2009 (act. 13/8) auf die Garantie über die Höhe des Eigenkapitals per 31. Dezember 2008 sowie die Situation gemäss provisorischem Buchhaltungs-Abschluss der C.\_\_\_\_\_ AG aufmerksam. Demnach wurde für das Jahr 2008 ein Verlust von CHF 8'484'995.05 und ein negatives Eigenkapital per 31. Dezember 2008 von CHF 3'544'944.78 provisorisch in Aussicht gestellt. Damit werde wohl eine Kaufpreisreduktion im Umfang von CHF 2'172'472.39 fällig, die der Kläger der Beklagten zu bezahlen habe. Aufgrund der schlechten finanziellen Situation der C.\_\_\_\_\_ AG wurden anlässlich der Verwaltungsratssitzung vom 11. Februar 2009 Sanierungsmassnahmen beschlossen (act. 13/4), namentlich die Kapitalherabsetzung auf Null mit anschlies- sender Kapitalerhöhung (act. 12 Rz 21; act. 27 Rz 71). Anlässlich der ausseror- dentlichen Generalversammlung der C.\_\_\_\_\_ AG vom 8. April 2009 wurde ent- sprechend Beschluss gefasst (act. 13/5).

- 9 - Zuvor, mit Schreiben vom 4. März 2009 (act. 4/11) hatte der Kläger der Beklagten Frist bis spätestens 20. März 2009 zum Vollzug des Kaufs der von ihm gehalte- nen Aktien ansetzen lassen. Zudem nahm er Stellung zum provisorischen Ab- schluss gemäss Schreiben vom 2. Februar 2009 und hielt fest, dass seitens der Beklagten keine Forderungen gegenüber dem Kläger bestünden. 4.2. Prozesserkklärungen 4.2.1. Der Kläger stellt sich im Wesentlichen auf den Standpunkt, die Beklagte habe ihr Kaufrecht mit dem Schreiben vom 5. Dezember 2008 ausgeübt (act. 1 Rz 11) und gleichzeitig vorgeschlagen, den Vollzug des Kaufs im Januar 2009 durchzuführen. Damit habe sich der Kläger grundsätzlich einverstanden erklärt und den Vollzug bis spätestens 23. Januar 2009 verlangt (act. 1 Rz 13). Das Schreiben vom 5. Dezember 2008 sei wohl im Namen der B.\_\_\_\_\_ Holding Ltd. von F.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ unterzeichnet; diese habe aber rechtsgültig für die Be- klagte gehandelt gestützt auf eine stillschweigende bzw. konkludente Vollmachts- einräumung, eventuell eine Duldungs- oder Anscheinsvollmacht (act. 27 Rz 7 ff.). F.\_\_\_\_\_ habe denn auch persönlich telefonisch auf das Schreiben des Klägers vom 1. Dezember 2008 reagiert und ihm mitgeteilt, dass B.\_\_\_\_\_ AG (also die Beklagte) das Kaufrecht an den vom Kläger gehaltenen Aktien der C.\_\_\_\_\_ AG ausübe (act. 27 Rz 15). Die Ausübung des Kaufrechts sei dem Kläger kurz nach diesem Telefongespräch auch noch schriftlich bestätigt worden (act. 27 Rz 16). Schliesslich sei das Bestätigungsschreiben des Klägers vom 9. Dezember 2008 unwidersprochen geblieben; dabei handle es sich um ein kaufmännisches Bestä- tigungsschreiben, aus welchem die Beklagte habe erkennen können, dass der Kläger davon ausging, dass das Kaufrecht bereits ausgeübt worden sei (act. 27 Rz 21 ff.). 4.2.2. Die Beklagte macht zusammengefasst geltend, die Parteien seien von einer Vorhandrechts-Konstellation ausgegangen und nicht von einer Kaufrechts- Konstellation gemäss Ziffer 2.1, auch wenn die B.\_\_\_\_\_ Holding Ltd. ihren Vor- schlag versehentlich mit "Kaufrecht" bezeichnet habe. Diese habe lediglich die Absicht der Beklagten bestätigt, die Aktien des Klägers zu übernehmen, allerdings erst nach Vorliegen des definitiven Jahresabschlusses 2008. B.\_\_\_\_\_ Holding

- 10 - Ltd. habe keine Rechte im Namen der Beklagten ausgeübt (act. 12 S. 6 f.; act. 31 Rz 18 ff.). Anlässlich der Verwaltungsratssitzung vom 11. Februar 2009 habe der telefonisch zugeschaltete Kläger eine geplante Sanierung von C.\_\_\_\_\_ davon abhängig gemacht, dass ihm die Beklagte eine Verkaufsoption für seine Aktien einräume. Er sei somit selbst nicht der Meinung gewesen, dass sich die Beklagte bereits zum Kauf der Aktien verpflichtet, mithin das Kaufrecht ausgeübt hatte (act. 12 Rz 17). Die Beklagte habe klar zum Ausdruck gebracht, dass vor der Ent- scheidung über einen weiteren Aktienerwerb der

Jahresabschluss 2008 vorliegen müsse; die Annahme einer quasi blinden Ausübung des Kaufrechts verbiete sich schlicht bei ökonomischer und logischer Betrachtungsweise (act. 31 Rz 10 f.). Dem Schreiben vom 9. Dezember 2008 komme keinerlei konstitutive Wirkung zu; mit Schreiben vom 5. Dezember 2008 habe B. \_\_\_\_\_ Holding Ltd. das mit F. \_\_\_\_\_ Besprochene bestätigt und damit die Absicht, das Kaufrecht (gemeint das Vorhandrecht) an den Aktien des Klägers auszuüben, was nicht als eine bereits erfolgte Ausübung verstanden werden könne (act. 31 Rz 23 ff., 36 ff.). 4.3. Bundesgericht Das Bundesgericht hielt in seinem Rückweisungsentscheid fest, entgegen der Annahme im aufgehobenen Entscheid könne die klägerische Behauptung, F. \_\_\_\_\_ habe dem Kläger anlässlich eines Telefongesprächs am 2. oder 3. Dezember 2008 mitgeteilt, dass die Beklagte das Kaufrecht an den vom Kläger gehaltenen Aktien der C. \_\_\_\_\_ AG ausübe, nicht als unbestritten geblieben betrachtet werden (act. 51 S. 19 E. 8.4.2). Da die Beklagte sowohl eine mündliche als auch eine schriftliche Ausübung des Kaufrechts bestreite, sei über den Inhalt der Erklärungen Beweis abzunehmen. In erster Linie sei der tatsächliche Parteiwille massgebend. Gestützt auf die Ausführungen des Klägers hält es weiter fest, die Parteien seien sich mithin einig, dass das mündlich Besprochene schriftlich bestätigt worden sei. Ob ein Recht ausgeübt oder nur eine entsprechende Absicht erklärt worden sei, hänge beweismässig von der Interpretation des Schreibens vom

## **E. 5**

Prozesskosten

### **E. 5.1**

Zu regeln sind die Kosten- und Entschädigungsfolgen für das gesamte handelsgerichtliche Verfahren. Die Beklagte obsiegt hinsichtlich der Widerklage teilweise (vgl. oben Ziff. 2.2), während der Kläger mit Bezug auf die Hauptklage unterliegt. Im Verhältnis zum Gesamtstreitwert (Haupt- und Widerklage) obsiegt die Beklagte folglich zu rund 90% und der Kläger zu rund 10%. Ausgangsgemäss sind deshalb die Kosten dem Kläger zu 9/10 und der Beklagten zu 1/10 aufzuer-

- 26 - legen und ist der Kläger zu verpflichten, der Beklagten eine auf 4/5 reduzierte Prozessentschädigung von CHF 112'000.- zu bezahlen (§§ 64 Abs. 2 und 68 Abs. 1 ZPO/ZH).

### **E. 5.2**

Der Streitwert für die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen beträgt CHF 5'181'329.54. Für eine allfällige bundesrechtliche Beschwerde ist der Streitwert der Hauptklage massgeblich, mithin CHF 2'822'857.15. Das Gericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.